

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

für die Vergabe von Leistungen

1. Mitteilung über Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, per E-Mail, oder per Telefax darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat. Eigenständige Eintragungen oder Veränderungen in den Verdingungsunterlagen führen zum Ausschluss des Angebotes.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

- 2.1 Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbes hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.
- 2.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften oder Kurzfassungen ist unzulässig.
- 2.3 Das Angebot muss vollständig sein; es darf nur die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Die Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Angebote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können ausgeschlossen werden. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein. Stimmt der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht mit dem Einheitspreis überein, ist für die Wertung der Einheitspreis maßgebend.
- 2.4 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes vom Bieter hinzuzufügen.
- 2.5 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 2.6 Nebenangebote werden ausdrücklich nicht zugelassen.

3. Eignung

Alle Angebote, die frist- und formgerecht eingereicht werden, die die geforderten Erklärungen und Nachweise enthalten, die in der Form den Anforderungen der ausschreibenden Stelle entsprechen, gelten als geeignet. Angebote, die in ihrer Gesamtheit oder in wesentlichen, die Preisbildung beeinflussenden Faktoren unzukömmlich erscheinen, werden durch die Vergabestelle aufgeklärt. Zur Aufklärung wird die Vergabestelle den Bieter ggf. auffordern, schriftlich zu Fragen Stellung zu nehmen oder eine Probereinigung durchzuführen. Kommt der Bieter der Aufforderung der Vergabestelle zur Probereinigung oder zur schriftlichen Stellungnahme nicht nach, wird sein Angebot von der Wertung ausgeschlossen. Kann der Bieter im Rahmen der Probereinigung nicht bestätigen, dass er in der von ihm kalkulierten Reinigungszeiten die Leistungen in der erforderlichen Qualität erbringen kann, wird sein Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

4. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Bieter, die sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligen oder beteiligt haben, werden von der Wertung der Angebote ausgeschlossen.

5. Gewerberechtliche Voraussetzungen/Berufsgenossenschaft

Bieter, die nach den in den Vergabeunterlagen bekanntgemachten Vergabekriterien in einem oder mehreren Losen als Bestbietender in Frage kommen, können durch die ausschreibende Stelle gesondert aufgefordert werden, folgende Erklärungen und Nachweise innerhalb von 10 Kalendertagen ab Aufforderung im Original vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung Krankenkasse(n)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft

Die Aufforderung erfolgt nach Auswertung der Angebote.

6. Bevorzugte Bewerber

Bieter, die nach der Richtlinie für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach geltender Vergabeordnung bevorzugt werden wollen, müssen außerdem den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, mit dem Angebot einreichen.